

Leistungsvereinbarung

nach § 78b SGB VIII

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

**Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
– Amt für Familie –**

und dem Träger

Pestalozzi-Stiftung Hamburg

Brennerstraße 76, 20099 Hamburg

über

**Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen**

Angebotsart

- Kinderwohnhaus für Familienbegleitung -

Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist die Anlage
„Schutz von Sozialdaten und Polizeiliches Führungszeugnis“

I. Gesamteinrichtung

Der Träger stellt im Anhang dieser Leistungsvereinbarung seine Gesamteinrichtung nach folgender Gliederung dar. Die Darstellung soll den Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten. Änderungen werden der Behörde und den bezirklichen Jugendämtern umgehend mitgeteilt

1. *Grundsätzliches Selbstverständnis / Leitbild*

Der Träger arbeitet nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard, lehnt diese Technologie ab incl. Besuche von Kursen und Seminaren

2. *Art der Gesamteinrichtung / Leistungsbereiche / Grundstruktur / Gesamtplatzzahl / Anzahl der Standorte*

Darstellung der grundsätzlichen Gliederung der Einrichtung (notwendig bei Einrichtungen mit mehreren Leistungsbereichen, die nicht nur Jugendhilfe betreffen müssen, evtl. Beifügung eines Organigramms, Organisationsform, Organisationsstruktur) sowie des Mengengerüsts im Bereich der Jugendhilfe (Einzelfallhilfen)

3. *Projekte / spezielle Kooperationen*

Mögliche zusätzliche Aktivitäten des Trägers

4. *Allgemeine methodische Grundlagen und Instrumente*

Träger- und arbeitsfeldbezogene methodische Grundausrichtung

II. Art und Ziele der Leistung

1. *Hilfeart und Rechtsgrundlagen*

Das Kinderwohnhaus für Familienbegleitung ist „betreutes Wohnen über Tag und Nacht“ nach Maßgabe des § 34 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Betreut werden Kinder mit einem vom zuständigen Jugendamt festgestellten erzieherischen Bedarf. Gesetzliche Grundlage der Belegung durch die Jugendämter sind die §§ 27 ff. SGB VIII.

Es besteht auch die Möglichkeit der Belegung des Wohnhauses im Rahmen der Hilfe für seelisch behinderte Kinder nach § 35a in der Ausgestaltung nach § 34 SGB VIII.

Die Eltern der aufgenommenen Kinder werden entsprechend § 27 (2) und § 37 SGB VIII durch die intensive Familienarbeit in das Angebot einbezogen, um die Erziehungssituation für die Kinder innerhalb ihrer Familien zu verbessern. Die Betreuung Volljähriger ist ausgeschlossen.

2. *Merkmale des Angebots*

Das Wohnhaus steht vorrangig für die Aufnahme von Kindern aus der Region bzw. dem Stadtteil zur Verfügung. Dies folgt dem Grundsatz, dass Lebenswelt und Bezug zum Stadtteil möglichst beibehalten werden sollen um so die persönlichen Bindungen, insbesondere den Kontakt zu den Eltern, beizubehalten bzw. zu intensivieren. Das Wohnhaus steht aber auch für Familien und deren Kindern aus anderen Stadtteilen und Regionen zur Verfügung.

Das Wohnhaus ist darauf ausgerichtet, Kinder und deren Familien für einen auf 15 Monate befristeten Zeitraum zu unterstützen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine einmalige Verlängerung dieser Maßnahme um jeweils drei Monate möglich.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Maßnahme nach dieser Leistungsvereinbarung ist vor der Aufnahme in Abstimmung mit den für die Hilfeplanung Zuständigen schriftlich fixiert.

In einem Kontrakt verpflichten sich die Eltern, durch eine enge Kooperation mit den Familientherapeutinnen und Familientherapeuten und Pädagogen des Trägers den Weg zur Umsetzung dieser Ziele nachhaltig mit zu gestalten. Dieser bis zum Beginn der Maßnahme schriftlich fixierte und unterzeichnete Kontrakt zwischen Familie, Jugendamt und Träger wird als Anlage dem Hilfeplan hinzugefügt und somit ein verbindlicher Bestandteil dessen.

Die Überprüfung der Maßnahme auf Fortsetzung oder Beendigung der Maßnahme findet längstens sechs Monate nach der Aufnahme statt.

Pädagogische Leistungen knüpfen an den individuellen Biographieverläufen und Sozialisationserfahrungen der Kinder und an den Problemlagen der Familien an. Die jungen Menschen werden in Fragen der allgemeinen Lebensführung und Schule erzogen, beraten und unterstützt. Vorhandene Ressourcen werden gefördert.

Wir bieten u.a.:

- eine kontinuierliche professionelle Betreuung (Alltagsmanagement) durch ein Pädagogenteam
- Intensive Unterstützung für die Gewährleistung schulischer Anforderungen
- Intensive sozialpädagogische Recherche
- Intensive Familienarbeit/Elternkompetenzarbeit

- Die Anwendung der systemischen Familientherapie als tragendes Element in der Arbeit mit den Familien und deren Kinder
- Engmaschige Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder und dem zuständigen Jugendamt

Der Alltag ist strukturiert, die Versorgung wird gemeinsam organisiert. Die Kinder erfahren Verlässlichkeit und Sicherheit. Sie sollen erleben, dass die Pädagoginnen und Pädagogen die mit ihnen und ihren Eltern getroffenen Zusagen und Vereinbarungen auch einhalten. So entsteht eine Atmosphäre, in der sich Vertrauen, Sicherheit und Zuverlässigkeit entwickeln können. Die Kinder haben im Wohnhaus die Möglichkeit zur Beziehungsaufnahme und zu persönlicher Nähe im Rahmen der Grenzen pädagogischer Professionalität. Die Beziehung ist auf befristete Dauer angelegt und tritt nicht in Konkurrenz zur Rolle der Eltern.

Im Wohnhaus werden mit den Kindern Methoden der Teilnahme, der Entscheidungsfindung und der Konfliktlösung in der Gruppe eingeübt. Die Pädagoginnen und Pädagogen beteiligen die Kinder an der Ausgestaltung aller Maßgaben, die das Zusammenleben regulieren: Fragen des Schulbesuchs, Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Eltern und deren Unterstützung mit Freunden, etc. sowie bei der eigenen Perspektivplanung. Die Pädagoginnen und Pädagogen entwickeln in der Auseinandersetzung mit den Kindern deren Interessen und Ziele und bringen diese in die Hilfeplanung ein. Die Pädagoginnen und Pädagogen arbeiten im Interesse der Kinder respektieren deren Wünsche und Vorstellungen.

Durch die intensive systemische Familienarbeit sind die Eltern in das pädagogische Angebot einbezogen, um die Erziehungssituation innerhalb der Familie im Interesse der Kinder zu verbessern.

2.1. Besonderheiten

- aufgenommen werden Kinder vom 6. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- Im Wohnhaus werden gleichermaßen Mädchen und Jungen betreut.

2.2. Pädagogische Ausrichtung

- Das Zusammenleben im Wohnhaus wird durch eine humanistische und demokratische Grundhaltung der Pädagogen geprägt, die sich in einer positiven, wertschätzenden und akzeptierenden Einstellung gegenüber den Kindern, dem sozialem Umfeld und sonstigen sozialen Dienstleistungen ausdrückt. Ihre Erziehungshaltung fördert vorhandene Ressourcen.
- Die intensive Familienarbeit mit den Kindern—und deren Eltern und ggf. Bezugspersonen ist Bestandteil der Arbeit und somit ein herausragendes Leistungsmerkmal des Angebotes. Die Einrichtung arbeitet aktiv an der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie der Kinder. Väter und Mütter sind Teil des Systems und der emotionale Mittelpunkt für die Kinder. Daher ist die intensive Familienarbeit / Elternkompetenzarbeit gem. Hilfeplanung unerlässlich, um das Ziel der Rückführung erreichen zu können.
- Die im Wohnhaus aufgenommenen Kinder werden in ihrer jeweiligen Persönlichkeit und vor dem Hintergrund ihrer biographischen Erfahrungen gesehen und wertgeschätzt. Ihre Verhaltensweisen sind Teil ihrer bisherigen Lebenserfahrungen und können sich nur in einem Rahmen der Sicherheit und

Stabilität sozialintegrativ verändern. Dieser Rahmen wird von der Einrichtung gestellt; die Veränderungsprozesse werden individuell ausgerichtet und methodisch reflektiert.

- Der pädagogische Prozess kann grundsätzlich nur gelingen, wenn die Erwachsenen den jungen Menschen ein Vorbild sind. Diese Vorbildhaltung, die auch das Machen von Fehlern und das Gespräch darüber einschließt, wird in der Einrichtung gelebt.
- Bei der Identitätsbildung und bei der Förderung der betreuten Mädchen und Jungen werden die Erkenntnisse und Leitsätze des Gender-Mainstreaming beachtet.
- Das Wohnhaus ist im Gemeinwesen integriert. Die dort vorhandenen Angebote werden in den Alltag einbezogen.
- Ökologisches Bewusstsein und daraus resultierende Erziehungshaltungen sind in der Einrichtung selbstverständlich.

2.3. Methoden und Instrumente

Das Wohnhaus greift in seiner Arbeit auf das in der Sozialarbeit etablierte Set von Basismethoden zurück, verknüpft, kombiniert und modifiziert diese in notwendiger Ausprägung:

- Systemische Sichtweisen: Die Verhaltensäußerungen der Kinder werden nicht isoliert, sondern immer im Kontext zu ihren bisherigen Lebenserfahrungen und zur jeweiligen Dynamik im Wohnhaus, im Verhältnis zu den Familien bzw. mit anderen Außenfaktoren (z.B. Schule, Freunde) betrachtet.
- Intensive Familienarbeit mittels systemischer Familientherapie: Die Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Bezugspersonen der betreuten Kinder ist ein gewollter und unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit und somit ein wesentliches Leistungsmerkmal des Angebotes, um die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern. Innerhalb der systemischen Familientherapie werden kreative Techniken angewendet, für die seitens der Familien erfahrungsgemäß eine große Offenheit besteht, zu den Techniken gehören u.a.: zirkuläre Fragestellungen, Familienskulpturen, die Erstellung von Genogrammen.
- Einzelbetreuung und –beratung: Die Unterstützung der Kinder und deren Familien erfolgt durch das Casemanagement. Die notwendige individuelle Betreuung und Förderung erfolgt auf der Basis des jeweiligen Hilfeplans mit den dafür notwendigen Instrumenten. Die gesetzlich geregelte Verantwortung des Jugendamtes wird hierdurch in der Qualität ergänzt.
- Einbeziehung sozialer Angebote: Die Ermöglichung von Kontakten zu anderen Kindern und der Hinweis auf andere Institutionen (z.B. Sportverein, kulturelle Förderung) sind selbstverständliche methodische Bausteine.
- Einzelfördermaßnahmen: Die Einzelfördermaßnahmen beinhalten eine gezielte, individuelle entwicklungs- und altersgemäße Förderung im Rahmen der im Hilfeplanverfahren festgelegten Diagnostik. Es wird nach einem differenzierten Hilfeplan innerhalb des Angebotes gearbeitet. Es wird ein individueller Förderplan erstellt und gem. Hilfeplanung eng mit Schulen, Ärzten und Ausbildungsstätten kooperiert.
- Gruppenpädagogische Maßnahmen: Die Kinder werden durch gruppenpädagogische Maßnahmen in ihrem Selbstwertempfinden gestärkt. Die gruppenpädagogischen Maßnahmen bieten den Rahmen für die gezielte Arbeit an der sozialen Kompetenz der Gruppenmitglieder. Die gruppenpädagogischen Maßnahmen orientieren sich am Alter und Entwicklungsstand

des Kindes. Das Angebot kommt den Neigungen und Interessen der jeweiligen Altersgruppe entgegen. Die Prozesse werden pädagogisch begleitet und moderiert.

- Sozialpädagogische Recherche: Sie beinhaltet aufsuchende und nachgehende Sozialarbeit. Kinder bewegen sich in Szenen, deren Werte und Normen den Pädagogen vertraut sein müssen, um zu verstehen, in welchen Bezugsrahmen sich die Kinder bewegen. Nur aus dieser Kenntnis heraus ist es Pädagogen möglich, Alternativen vorzuschlagen und ihnen durch das pro-aktive Handeln ihre Wertigkeit für die Menschen des Wohnhauses aufzuzeigen. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil dieser Tätigkeit ist es, resultierend aus den Kenntnissen und daraus resultierenden Einschätzungen, individuelle Netzwerke zu entwickeln.

3. Zielgruppe der Leistung

3.1. Merkmale des Personenkreises

Betreut werden Kinder, deren Lebenssituation durch unterschiedliche Belastungen gekennzeichnet ist, was dazu führt dass diese Kinder Symptome bilden oder Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Ursächlich hierfür sind häufig zugrunde liegende Beziehungsproblematiken oder Konfliktlagen innerhalb der Familien. Die Unterbringung im Wohnhaus erfolgt, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, beispielsweise bei:

- Kindern mit autoaggressiven und/oder aggressiven Verhaltensweisen
- Kindern mit Kontaktstörung zu Anderen (Kinder, Erwachsene)
- Delinquenz
- Eskalation innerfamiliärer Konflikte
- Kindern mit folgenden Symptomen: Weglaufen, Konflikte mit Eltern, Verwahrlosung, Entwicklungsauffälligkeiten, Schulprobleme

3.2. Ausschlusskriterien (Eltern oder/und Kinder)

- Sexueller - / Gewalt – Missbrauch in der Herkunftsfamilie
- Konsum harter Drogen
- Drogenmissbrauch mit pathologischer Phänomenologie
- Lebensbedrohliche Erkrankungen
- Keine oder mangelnde Bereitschaft der Eltern zur Mitwirkung an der Maßnahme
- Keine Unterschrift der Kontaktvereinbarung vor Beginn der Maßnahme

4. Ziele der Leistung

Seitens der Einrichtung wird gewährleistet, dass

- eine umfassende Versorgung und Betreuung stattfindet, sodass die Voraussetzungen gegeben sind, damit die Kinder sich sicher, geborgen sowie persönlich auf- und angenommen fühlen
- eine adäquate Vorbereitung der Rückkehr ins Elternhaus sicher gestellt ist.

Die nachfolgend beschriebenen Ziele sind handlungsleitend für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung.

Die Ziele werden für jedes Kind und seine Familie individuell im Rahmen des Hilfeplans festgelegt. Grundsätzliches Ziel ist es, die familiäre Situation zu stabilisieren, die Familie zu befähigen, förderliche Lösungsstrategien anzuwenden.

Entsprechend ihren Fähigkeiten werden die Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung in Richtung auf die nachstehend formulierten Ziele hingeführt, begleitet und gefördert. Die Betreuungsziele werden im Einzelnen mit den Personensorgeberechtigten, den Kinder sowie dem Jugendamt abgestimmt und im Hilfeplan festgehalten. Sie dienen der Überprüfung der Hilfeleistung in regelmäßigen Zeitabständen. Die Zielerreichung wird dokumentiert, über sie wird berichtet, und sie ist Gegenstand der Beratung in Hilfeplangesprächen.

4.1. Ziele in Bezug auf die betreuten Kinder bzw. Jugendlichen

a. Erlernen von Grenzen, Nähe und Distanzidentität / Biographie

- Fähigkeit zur realistischen Einschätzung der eigenen Lebenssituation
- Vorstellung von der eigenen Biographie
- Positive Veränderung der eigenen Rolle innerhalb des Familiensystems
- Identitätsfindung und Rollenflexibilität
- Entwicklung eigener Normen und Werte

b. Soziale und persönliche Kompetenz

- Erlernen von Regeln des alltäglichen Umgangs im sozialen Umfeld und im öffentlichen Raum
- Respekt gegenüber der Privatsphäre anderer Menschen
- Einfügung als konstruktives Mitglied in einer Gemeinschaft
- Entwicklung der Orientierung in der Gesellschaft
- Eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit
- Akzeptanz von Stärken und Schwächen bei sich und anderen
- Festlegung und Verfolgung eigener Ziele; Einhaltung von Absprachen und Orientierung an vereinbarten Zielen
- Anwendung adäquater Handlungs- und Rollenmuster zur Zielerreichung und Konfliktlösung
- Vorhandensein angemessener Strategien zur Stress-, Konflikt- und Frustrationsbewältigung
- Fähigkeit sich in Krisensituationen Hilfe zu organisieren
- Aufbau von tragfähigen und belastbaren Beziehungen, Pflegen von Freundschaften
- Entwicklung von Kooperationsfähigkeit, Solidarität, Sensibilität, Kritikfähigkeit

c. Vermeiden von Straffälligkeit / Sucht- und Suizidgefährdung

- Erkennen von Gefährdungen für sich und andere innerhalb der eigenen sozialen Bezüge und die Fähigkeit sich davon abzugrenzen

d. Ernährung / Körper / Gesundheit

Fähigkeit

- zur ausgewogenen, gesundheits- und entwicklungsförderlichen Ernährung
- zur eigenen Gesundheits- und Körperpflege, Sexualhygiene
- zur Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechterrolle
- zum Erkennen der Bedeutung von medizinisch-therapeutischen Angeboten (Kontrolluntersuchungen, Zahn- Haut- Augenarzt), Logopädie, Krankengymnastik, Sprachtherapie,

e. Alltagskompetenz

Fähigkeit

- zur Nutzung formeller und informeller Unterstützungssysteme
- zur aktiven Freizeitgestaltung
- zum sorgfältigen und planvollen Umgang mit den eigenen finanziellen Ressourcen (Taschengeld, Sparkonto), Einkauf für den persönlichen Bedarf, Bekleidung
- zur Strukturierung eines sinnvollen Tagesablaufs
- zum Umgang mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Verkehrserziehung)
- zur Zubereitung von einfachen Mahlzeiten und Kenntnisse über gesunde Ernährung
- zur Pflege und Aufbewahrung von Kleidung, einfacher Reparaturen (Fahrrad)
- im Umgang mit Literatur und Informationstechnologien
- im Umgang mit Erste Hilfe Maßnahmen.

f. Schule

- Lernstrategien sind entwickelt
- Schulbesuch findet regelmäßig statt bzw. wurde (wieder) aufgenommen
- Unterstützung, Anleitung und Kontrolle der schulischen Hausaufgaben
- Kontakt, Kommunikation und Kooperation mit allen Schulen
- Teilhabe an Elternsprechtagen nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten

g. Umgang mit Eltern, Herkunftsfamilie und Angehörigen

- Intensive Familienarbeit, die Kontakte zu den Angehörigen werden aufrecht erhalten und entwickelt

h. Betreuung und Lebensort

- aktive Beteiligung an der Entwicklung des Hilfeplans durch Formulierung eigener Vorstellungen

i. Freizeitgestaltung

- Anleitung von alters- und entwicklungsadäquaten Spielen

- Umgang und Anleitung von Medien, Kommunikationsgeräte, Video, TV...
- Motivation zur Teilhabe beim örtlichen (Sport-) Verein, Vereinsaktivitäten
- Unterstützung und Förderung individueller Ressourcen bei der kreativen Gestaltung des Alltags (sportliche, musische, handwerkliche künstlerische medienorientierte Anregungen).
- Gestaltung sportspezifischer Angebote
- Religionspädagogische Angebote – jahreszeitliche und konfessionsbezogene Feste

4.2. Ziele in Bezug auf die Eltern / die Herkunftsfamilie / die Angehörigen

Eltern sollen sich ihrer Verantwortung ihren Kindern gegenüber bewusst werden und diese zum Wohlergehen ihrer Kinder ausüben. Sie sollen in die Lage versetzt werden, ihren Kindern gegenüber Schutz und Fürsorge walten zu lassen. Eltern erhalten Erziehungskompetenz oder erweitern diese. Sie werden für die entwicklungsspezifischen Bedürfnisse ihrer Kinder sensibilisiert und motiviert, diesen angemessen zu begegnen und sie entsprechend zu fördern. Die Ziele werden im Einzelnen vor dem Hintergrund der individuellen Ausgangslage der Familien gemeinsam mit ihnen formuliert. Dabei werden in der Regel folgende Themen berührt:

- Erkennen eigener Stärken und Ressourcen
- Konstruktiver Umgang mit Konflikten
- Erreichen von Erziehungskompetenz
- Organisation und Strukturierung des Alltags
- Die Einhaltung von Generationengrenzen
- Befähigung zur Sicherung existenzieller Grundlagen
- aktiv an sich selber arbeiten (s. 2.)
- die eigenen Ressourcen neu erkennen, und aktiv einsetzen

Im Rahmen der systemischen Familienberatung wird die gesamte Familie darin unterstützt, sich mit Verhaltensmustern und den zugrunde liegenden Dynamiken auseinanderzusetzen. Problematische Handlungen oder Verhaltensweisen werden hierbei nicht als das Problem eines Einzelnen betrachtet, sondern sie stehen immer im Zusammenhang mit dem gesamten Familiensystem. In den Gesprächen mit den Familien werden diese Zusammenhänge verdeutlicht. Den Familien wird klar, dass sie unter Umständen unbewusst Leitlinien und Glaubenssätze aus vorangegangenen Generationen in ihr Handeln mit einbeziehen und dass diese für ihre Kinder nicht mehr förderlich sind. Aus diesem Bewusstsein heraus lassen sich neue Verhaltensmuster entwickeln.

Die systemische Familienberatung verfolgt die Ziele:

- neue Sicht- und Verhaltensweisen zu entwickeln
- das Selbstwertgefühl und die Autonomie jedes Familienmitgliedes zu stärken
- schädigende Beziehungsmuster zu verändern
- die Kommunikation innerhalb der Familie zu verbessern
- Familienmythen und Tabus anzusprechen

- den Umgang mit offenen und versteckten Regeln zu thematisieren
- die Bedeutung von Symptomen für die familiäre Homöostase zu verdeutlichen
- die Arbeit mit der Herkunftsfamilie (Genogramm)

4.3. Ziele in Bezug auf das Jugendamt

Das Jugendamt

- erfährt ein fachlich kooperatives Verhalten bei der Umsetzung der Hilfeplanung und ist über die Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen und der Familie in allen wichtigen Fragen zeitnah, mündlich wie schriftlich informiert.

III. Inhalt und Umfang der Leistung

1. *Unmittelbare Leistungen*

...

1.1. Leistungen im Aufnahme-, Integrations- und Ablöseprozess

a. Aufnahmeverfahren

- Vorbereitung der Aufnahme: Grundlage für eine Aufnahme bildet der § 36 SGB VIII. Das Aufnahmeverfahren wird in der Regel durch die Aufnahmeanfrage der Angebotsberatung und/oder durch den zuständigen Allgemeinen Sozialdienst an den Träger eingeleitet. Eine regelhafte Information über freie Wohnhausplätze durch den Träger an die Bezirke und andere Institutionen, unterstützt die Anfragesituation.
- Die Aufnahmeentscheidung fällt grundsätzlich nach einem persönlichen Gespräch mit der gesamten Familie des Kindes—und den weiteren am bisherigen Erziehungsprozess wesentlich beteiligten Personen. Berichte, Verhaltensbeobachtungen, Gutachten, Problemanalyse u.s.w. werden ergänzend hinzugezogen. Im Hilfeplangespräch werden die Erwartungen und Wünsche formuliert. Eine klare Entscheidung aller Beteiligten (insbesondere die Sorgeberechtigten als Hilfeempfänger) stellt die Grundlage für eine Aufnahme dar. Die Aufnahmemodalitäten, beispielsweise Anbahnung, werden im Einzelfall vereinbart.

b. Geplanter Aufnahmetag

- jede Aufnahme wird zuvor in einem Gespräch mit den Kindern vorbereitet
- Begrüßung des Kindes und Vorstellung des neuen Lebensortes
- gemeinsames Einrichten des neuen Zimmers mit der Möglichkeit der individuellen Gestaltung
- regelhafte gemeinsame Aktivitäten mit den anderen Personen des Wohnhauses am Abend des Aufnahmetages und in den nächsten Tagen

c. Anamnese

- Sammlung und Auswertung weiterer personaler und sozialer Daten entsprechend der Zielkategorien durch die pädagogischen Fachkräfte zur ressourcenorientierten Situationserfassung und -beschreibung
- ggf. Besonderheiten der Auswertung, bspw. unter Einbeziehung der Kinder

d. Gestaltung von Ablöseprozessen und Übergängen

- Planung und Strukturierung der Rückführung und Begleitung des Kindes in die Familie einschl. intensivierte Zusammenarbeit mit den Eltern / Sorgeberechtigten
- zur Vorbereitung der Rückkehr des Kindes zu den Eltern Gestaltung der Anbahnungsphase
- Abschlussgespräch

1.2. Erziehung zur sozialen und persönlichen Kompetenz

a. Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenz

- Unter Berücksichtigung ihrer Stärken und Schwächen werden die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und unterstützt.
- Bei der Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten, materiellen Ansprüchen, sozialemotionalen Bedürfnissen u. a. werden sie in der geeigneten Weise aufgeklärt und unterstützt.
- Auf ihre Handlungsweisen wird situativ, zeitnah und angemessen reagiert.
- Beim Erwerb der wesentlichen Kulturtechniken, der Anleitung zum Denken, beim Lesen, Sprechen, Schreiben und beim musisch-kreativem Ausdruck werden sie in der geeigneten Weise unterstützt und gefördert.
- Eine gezielte Förderung findet im motorischen, praktisch-handwerklichen Bereich statt.
- Bei der Bewältigung von schulischen Anforderungen einschließlich des Aufbaus von Lern- und Leistungsmotivation bekommen sie die notwendige Unterstützung und Förderung.
- Durch gezielte Spiele, Übungen und Projekte werden sie individuell gefördert.
- Mit den Kindern wird im Rahmen des alltäglichen Zusammenlebens regelmäßig über ihre Befindlichkeiten, ihre Vorhaben und über getroffene Vereinbarungen gesprochen.
- Ihnen werden die notwendigen Hilfen bei der Bearbeitung von Erfahrungen aus dem Leben bei der Herkunftsfamilie zur Neugestaltung und Entwicklung der Kontakte und Beziehungen gegeben.
- Bei der Verarbeitung bzw. Bewältigung von Frustrationen und Aggressionen werden sie unterstützt. Konflikte werden angesprochen, aufgedeckt und ausgetragen bzw. ausgehalten.
- Die naturgemäß im Zusammenleben in dem Wohnhaus auftretenden sozialen Konflikte werden besprochen und adäquate Hilfe bei der Lösung gegeben.
- Im Zusammenleben in der Wohnhausgemeinschaft sind regelmäßige Gruppengespräche und Gruppenarbeit selbstverständlich.
- Das adäquate Sozialverhalten wird durch gruppen pädagogische Maßnahmen eingeübt.

b. Hilfen zur Krisenbewältigung

- Krisensituationen bei den Kindern und in der Gruppe werden rechtzeitig erkannt und bearbeitet.
- Individuellen Beeinträchtigungen und Störungen der einzelnen Kinder wird durch eine Aktivierung und Einbeziehung sozialer und fachlicher Netzwerke begegnet:
 - Fallbesprechung mit dem Jugendamt und JPPD
 - Erziehungsberatungsstellen
 - Kindertherapeuten
 - Sprach- und Ergotherapeuten, Logopäden, Krankengymnastik
 - Fachärzte, Krankenhäuser, Psychiatrien
 - Familiengericht, Verfahrenspfleger, Anwälte, Vormünder
 - Heimaufsicht/Trägerberatung

c. Hilfen zur Vermeidung von Straffälligkeit / Sucht- und Suizidgefährdung

- Durch Vorbildverhalten und eindeutige Regeln sowie durch geeignetes Ansprechen der Thematik wird Suchtverhalten vorgebeugt. Insbesondere bei Kindern, die aus Suchtfamilien stammen, wird hier sehr gezielt auf die bisherigen Erfahrungen und auf Alternativen eingegangen.
- Durch die Vermittlung von Werten und Normen wird der Gefahr der Straffälligkeit begegnet. Dabei wird in der Reaktion auf die Verhaltensweisen der Kinder berücksichtigt, dass sie ihre Identität herausbilden müssen und es werden ihnen alternative Handlungsentwürfe angeboten.
- Bei Suizidgefährdung wird rechtzeitig und unter Einbeziehung der oben beschriebenen Netzwerke in angemessener Form reagiert.

1.3. Bildungsförderung

Bei der Bewältigung von schulischen Anforderungen einschließlich des Aufbaus von Lern- und Leistungsmotivation bekommen die Kinder die notwendige Unterstützung und Förderung

a. Schule

- Die geeignete Schulform wird in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten und Vormündern beibehalten bzw. gesucht.
- Die notwendige Kontaktaufnahme, Kommunikation und Kooperation mit allen Schulen ist gewährleistet. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt und die notwendigen Absprachen mit der Schule werden verbindlich getroffen und eingehalten.
- An Elternsprechtagen, Elternabenden und Schulveranstaltungen wird regelhaft teilgenommen.
- Es findet eine intensive Unterstützung, Anleitung und Kontrolle der schulischen Hausaufgaben statt.
- Individuelle Förderprogramme werden in Abklärung mit dem Jugendamt, JPPD, Vormund ggf. mit dem Gesundheitsamt und den Sorgeberechtigten initiiert.

b. Sonstige Bildungsförderung

- Neben der allgemeinen Förderung auch im musischen Bereich (s.o.) wird gezielt auf vorhandene Talente und ihre Förderung geachtet.

1.4. Gesundheitserziehung*a. Ernährung*

- Im Wohnhaus finden geregelte gemeinsame Mahlzeiten statt.
- Die Kinder werden gesund, ausreichend, altersentsprechend und ausgewogen ernährt.
- Individuelle Essensbedürfnisse entsprechend der individuellen kulturellen Prägung und religiöser Vorgaben werden berücksichtigt, Speisepläne gemeinsam erstellt.
- Die Kinder werden adäquat an der Zubereitung der Mahlzeiten beteiligt; sie werden so an eine selbständige Ernährung herangeführt.

b. Unterstützung im medizinischen Bereich

- Die Krankenversicherung wird bis zum Beginn der Maßnahme abgeklärt.
- Körperliche oder psychische Beeinträchtigungen werden in die fachmedizinische Abklärung gegeben, ihre Behandlungsnotwendigkeit dadurch geklärt und präventive Maßnahmen eingeleitet.
- Die Umsetzung ärztlich verordneter Maßnahmen und Therapien (Logopädie, Krankengymnastik, Sprachtherapie) wird initiiert und pädagogischen Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend begleitet. Dies gilt auch für den Gebrauch von Hilfsmittel wie Zahnspangen und Brillen.
- Die ggf. notwendige Medikamentengabe, jeweils nach der Verordnung durch einen Arzt, wird kontrolliert. Der richtige Umgang mit Medikamenten wird angeleitet.
- Die Dokumentation von Krankheitsverläufen wird geleistet, meldepflichtige Krankheiten werden unter Beachtung der Hygienevorschriften dem zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt.
- Es erfolgt eine umgehende schriftliche Meldung bei notwendiger Einbeziehung und Beratung der Eltern bzw. der Vormünder (Zustimmung bei operativen Eingriffen).

c. Pflege

- Die Kinder werden im Krankheitsfall betreut und gepflegt, ggf. im Krankenhaus, Psychiatrie etc. besucht.
- Sie werden bei Arztbesuchen und dergleichen begleitet.
- Ggf. ärztlich verordnete diätetische Mahlzeiten werden zubereitet und die Ernährung überwacht.

d. Hygieneerziehung und gesundheitsbezogene Prävention

- Die Kinder bekommen eine allgemeine Gesundheitserziehung und werden zur Reinlichkeit angehalten.
- Sie werden zur Körperpflege und Hygiene angeleitet, unterstützt und wenn erforderlich kontrolliert.
- Es findet eine Sexualerziehung statt.
- Die notwendigen Untersuchungen und der Impfplan werden eingehalten. Die Kinder werden alters- und bedarfsgemäß begleitet.
- Es wird auf saubere Kleidung und ein sauberes äußeres Erscheinungsbild geachtet.
- Für ausreichende Entspannungs-, Ruhe- und Schlafenszeiten wird gesorgt.
- Über das Verhalten und Maßnahmen bei Notfällen (Notrufnummern) werden die Kinder informiert.
- Die im Zusammenhang mit Suchtmittelmissbrauch stehenden Gefahren werden mit ihnen eingehend besprochen.

1.5. Erziehung zur Alltagsbewältigung

Das Wohnhaus bietet den Kindern einen auf Zeit geschützten Lebensort. Es findet eine rund-um-die-Uhr-Betreuung durch pädagogisch ausgebildete Fachkräfte statt, die über Berufserfahrungen verfügen.

Zur allgemeinen Versorgung gehört u.a.:

- die Bereitstellung eines Einzelzimmers mit der Möglichkeit der individuellen Hilfe und Unterstützung bei der Gestaltung des Wohnumfeldes
- die Bereitstellung aller notwendigen sanitären Anlagen
- die Bereitstellung eines gemeinsamen Gruppenwohnraumes
- die Bereitstellung von alters und - entwicklungsadäquatem Spiel und - Beschäftigungsmaterial
- die Bereitstellung eines Außenbereiches zum Spielen und Entspannen.

a. Wohnen

- Das Wohnhaus ist ein Einzelhaus mit Garten und befindet sich trotz städtischer Lage in einem grünen „Biotop“. Den Kindern stehen gemütliche und altersgemäß eingerichtete Einzelzimmer zur Verfügung.
- Es wird eine alters und- entwicklungsadäquate Unterstützung bei der Reinigung und Instandhaltung des persönlichen Bereiches, der Kleidung und des Wohnbereiches geleistet.
- Der angemessene Umgang mit Gemeinschaftseinrichtungen (Küche, Bad, Gruppen- bzw. Gemeinschaftsräume) wird vermittelt.

b. Strukturierung des Tagesablaufes

Grundlage der pädagogischen Arbeit ist die Kontinuität in den Alltagsabläufen und in der pädagogischen Auseinandersetzung sowie ein fester und sicherer Rahmen, der den Kindern die notwendige Sicherheit gibt. Dazu gehören sowohl die angemessene Nähe und Distanz der Erwachsenen zu den Kindern, ein transparentes und eindeutiges Regelwerk, das geeignete Mitwirkungsmöglichkeiten beinhaltet und nicht zuletzt ein strukturierter Alltag. Kennzeichnend für die Arbeit im Wohnhaus ist:

- Die Sorge für das leibliche Wohl, insbesondere Nahrung, Kleidung, Schutz
- das „Da sein“ für Kinder, zuhören, antworten, trösten usw. (Ansprechbarkeit, aufmerksame Präsenz)
- die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bei den alltäglichen Abläufen
- das Aufzeigen von Regeln und die Setzung von Grenzen
- Wecken und ggf. Unterstützung beim Aufstehen
- die Anleitung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Einkaufen, Kochen, Spülen
- die Unterstützung beim Umgang mit Taschengeld
- die Unterstützung bei der Entwicklung einer individuellen Ordnung in Zimmer, Schrank, beim persönlichem Besitz
- das Sorgetragen dafür, dass regelmäßig und rechtzeitig die Schule, aufgesucht wird
- Regelmäßige gemeinsame Essenzeiten, Gruppenabende und Freizeitaktivitäten unterstützen das Wir-Gefühl.

1.6. Anleitung zur Freizeitgestaltung / Ferienmaßnahmen

- Im Wohnhaus finden gemeinsame Unternehmungen statt.
- Ferienfahrten werden im Rahmen bewilligter Leistungen des jeweiligen Kostenträgers geplant und durchgeführt.

- Die Ereignisse des Jahresablaufes einschließlich Feste und Feiern werden gemeinsam gestaltet.

1.7. Arbeit mit den Eltern / der Herkunftsfamilie / den Angehörigen / den Vormündern bzw. Pflegern / dem sozialen Umfeld

Es gibt verschiedene sich ergänzende Formen der Arbeit, die die Besonderheiten der einzelnen Betroffenen berücksichtigen müssen. Dabei ist die Verantwortung für die Kinder weiter bei der Herkunftsfamilie zu belassen. Eine wesentliche Methode hierbei sind Gespräche, in denen Problemlösungen gemeinsam mit ihnen gesucht werden können. Es ist unerlässlich, ihnen deutlich zu machen, dass für sie und mit ihnen gearbeitet wird, nicht gegen sie. Ziel der Arbeit ist die Rückführung der Kinder in den elterlichen Haushalt. Voraussetzung dafür ist ein partnerschaftliches Selbstverständnis der Herkunftsfamilie in der Zusammenarbeit mit der Einrichtung. Dazu gehören:

- Regelmäßige Gespräche und Information der Eltern über die Entwicklung der Kinder; insbesondere vor und nach Besuchen, telefonischer Austausch
- Kennenlernen des häuslichen Umfeldes, Hausbesuche
- Permanente Abstimmung von Methoden, Regeln und Grenzen, die im Umgang mit dem Kind von der Einrichtung und von den Eltern angewendet werden, zur klaren Orientierung des Kindes
- Einhalten der im Hilfeplan festgelegten Kontakte / Besuchswochenenden. sowie strukturierte Besuchskontakte in dem Wohnhaus und /oder in der Familie
- Einbeziehung anderer wichtiger Bezugspersonen (Großeltern, Geschwister...)
- abgebrochene Kontakte zu Mitgliedern der Herkunftsfamilie wieder herstellen
- Förderung der Beziehungsgestaltung zwischen Eltern und Kind; Arbeiten mit den elterlichen Ressourcen
- Bereitstellung von Räumlichkeiten, die einen ungestörten Kontakt zwischen Eltern und ihren Kindern ermöglichen
- Begleitung des Besuchskontakts bei Bedarf
- Unterstützung der Eltern bei der Kontaktgestaltung zu ihrem Kind
- Einladung der Familie in den Lebensalltag des Wohnhauses (Feste und Feiern, Schulbesuche Elternabende...), ggf. auch in den erzieherischen Alltag

Ein fester Bestandteil der Arbeit ist die Nutzung der sozialen Infrastruktur mit den im Stadtteil vorhandenen Ressourcen für Beratung, Unterstützung und Freizeit. Hierzu gehören:

- die Erschließung von Möglichkeiten der Entlastung und Hilfe zur Selbsthilfe sowie die zielstrebige Nutzung und Stabilisierung privater sozialer Netzwerke
- die Vermittlung sozialräumlicher Kenntnisse über unterstützende Angebote im Wohnumfeld der Kinder und ihrer Familien
- die Einbeziehung externer individueller und sozialer Unterstützungssysteme und institutioneller Netzwerke
- die Vermittlung und Begleitung in sozialräumliche Interessen- und Freizeitangebote

1.7.1. Intensive Familienarbeit

Im Rahmen eines Kontraktes, der Bestandteil des Hilfeplanes ist, verpflichten sich die Eltern und ihr(e) Kind(er) an regelmäßigen Gesprächen mit der Familientherapeutin und der Casemanagerin teilzunehmen. Diese therapeutischen Familiengespräche finden mindestens einmal im Monat über 1 ½ Stunden statt. Sie dienen der Bearbeitung bestehender Familienkonflikte, der Verbesserung der Kommunikation und Beziehung der Familienmitglieder untereinander, sowie der Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern. Eine mehr als dreimonatige Abwesenheit der Eltern von diesen Gesprächen führt zur Beendigung der Maßnahme nach dieser Leistungsvereinbarung.

Weitere Leistungen, die im Rahmen der intensiven Familientherapie erbracht werden sind:

- **Elterntraining:** Das Elterntraining wird durch eine qualifizierte Step-Trainerin (**S**ystematic **T**rainig for **E**ffective **P**arenting) durchgeführt. Die Eltern treffen sich in einem Kurs, der 10 Workshops von jeweils 2 Stunden umfasst. Die Workshops sind themenorientiert, so dass ein Einstieg jederzeit möglich und nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt notwendig ist.
- Die Eltern sind zur Teilnahme verpflichtet, eine größer als 30%ige Fehlquote führt zum Abbruch der Betreuungsmaßnahme nach dieser Leistungsvereinbarung.
- Einmal jährlich findet ein Familienwochenendseminar statt. Die Teilnahme ist für Eltern verpflichtend. Es wird von den Familientherapeutinnen und Pädagogen des Wohnhauses durchgeführt. Jedes Familienwochenendseminar steht unter einem bestimmten Motto und soll die Teilnehmer ermutigen und stärken.
- **Einbeziehung der Eltern in den pädagogischen Alltag:** Die Eltern werden in den Wohnhausalltag einbezogen. Sie bringen je nach Interesse und Bedarf ihre spezifischen Fertigkeiten und Fähigkeiten ein. Dies können beispielsweise handwerkliche Verrichtungen oder ähnliches sein.
- **Wohnhausfest:** Einmal im Jahr findet ein Wohnhausfest statt. Zu diesem Fest sind die Familien aber auch Freunde und Nachbarn des Wohnhauses eingeladen. In die Vorbereitungen sind Kinder und deren Familien einbezogen.

Für die unterschiedlichen Phasen der Betreuung bedeutet intensive Familienarbeit im Rahmen der Familiengespräche in der:

1. Phase (6 Monate*):

- Einstieg in die Arbeit mit der Familie
- Überprüfung, ob das Angebot das richtige für die Familie ist
- Beginn der Intervention mit dem Familiensystem

2. Phase (6 Monate*)

- Intensivierung der Arbeit mit dem Familiensystem
- Aufdeckung und Veränderung schädigender Verhaltensweisen und der zugrunde liegenden Dynamiken

- Interventionen, die dazu führen, dass neue Lösungsstrategien entwickelt werden

3. Phase (3 Monate*)

- es werden gemeinsam mit der Familie Strategien entwickelt, die über den Zeitraum der Betreuung hinaus dazu dienen, Eskalationen und Krisen zu vermeiden
- die Ablösung aus dem Wohnhaus und das Ende der Interventionen werden schrittweise eingeleitet, ggf. wird die Notwendigkeit einer weiteren Maßnahme für die Familie thematisiert
- der Abschluss wird gemeinsam mit allen Beteiligten geplant und gestaltet

* geringfügige Abweichungen der jeweiligen Phasendauer sind prozessbedingt möglich.

1.8. Sonstige Leistungen

- Kollegiale Beratung, Fallbesprechungen, wechselseitigen Unterstützungsangebote z. B. in Krisensituationen.

2. *Mittelbare Leistungen*

2.1. Dienstbesprechungen, Supervision, Fachberatung

- Es finden regelhafte Gesamtbesprechungen der Wohnhäuser statt (Arbeitsfeldbesprechungen, Struktur- und Konzeptionstagungen), Regionaltreffen, Fallbesprechungen, Teambesprechungen, Krisenberatung, Individualberatung.
- Es werden Einzel- und Gruppensupervision durchgeführt.
- Zu den Themen der Fachberatung gehören alle fallspezifischen Fragestellungen (Schule, Eltern, Freizeit, Stärken und Schwächen der Kinder Arbeit mit den Herkunftsfamilien u. a. m.)

2.2. Qualifizierung und Personalentwicklung

- Deeskalationstraining, Jugend und Sucht, Elternarbeit, Kollegiale Beratung
- Jugendhilfe und Schule, Elternarbeit, Jugendhilfe und Psychiatrie, Entwicklung der Jugendhilfe (extern/intern)

2.3. Interne Dokumentation

- Die Arbeit mit den Kindern und ihre Entwicklung werden regelmäßig dokumentiert (Pädagogische Tagebücher). Es findet eine turnusmäßige Berichterstattung nach innen (Träger) und aus gegebenen Anlass nach außen (Jugendamt, Fachbehörde o. a. Institutionen, Meldung besonderer Vorkommnisse) unter Berücksichtigung des Datenschutzes statt.

2.4. Hilfeplanung

Kennzeichen unserer Mitwirkung in der Hilfeplanung sind:

- die angemessene Beteiligung der Familien und Kinder am gesamten Hilfeprozess (Hilfeplanung und Hilfedurchführung) unter Einbeziehung ihrer Vorstellungen, Sichtweisen und Interessen, z. B. Vorbereitung der Hilfeplangespräche
- die Förderung einer aktiven Mitwirkung der Hilfeempfänger am Veränderungsprozess durch eine wertschätzende Haltung gegenüber ihren Vorstellungen und Lösungswegen sowie durch Nutzung bzw. Aktivierung ihrer Kompetenzen und Ressourcen
- eine Problem- und Ressourcenanalyse unter Berücksichtigung der jeweiligen Sichtweisen und Problemdefinitionen (Kinder, Eltern, Jugendamt)
- die Dokumentation des Hilfeverlaufes für das Hilfeplangespräch in Einzelaussagen, welche Wünsche, Vorstellungen und Einschätzungen jeweils die Kinder und ihre Eltern im Hinblick auf die Hilfeziele und den Hilfeverlauf haben.

3. Weitere Leistungen

3.1. Aufgaben in der Funktion Leitung

- Fachliche Begleitung, Beratung
- Dienst- und Fachaufsicht
- Teambesprechungen, Hilfeplangespräche, interner Informationsaustausch, Krisenmanagement, Vertretung in fachpolitischen Jugendhilfegremien, Akquise (Belegung), Konzeptionelle Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Betreuung der Kinder und Jugendlichen auf der Basis der Leistungsvereinbarung, Begleitung, Beratung und Mitentscheidung über Aufnahme und Entlassungen von Kindern (HPGs, Fachgespräche) Platzfreimeldung , Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation, Kontaktpflege zu anderen an der Hilfe beteiligten Einrichtungen, Dienste und Personen. Antragswesen, Berichtswesen, Personalwesen Vertragswesen, Zeugniserstellung, Koordination des internen Fortbildungswesen
- Personalanzeigen, Bewerbungsgespräche

3.2. Aufgaben in der Funktion Hauswirtschaft

- Wäschepflege, Reinigung unter Beachtung des Hygieneplans
- Kochen, Einkauf , Besorgung des Verbrauchsmaterials für die Hauswirtschaft
- Angemessene Vermittlung hauswirtschaftlicher Kompetenzen

3.3. Aufgaben in der Funktion Verwaltung

- Zahlungsverkehr bar und unbar
- Allgemeiner Schriftverkehr, Beantragung individueller Zusatzkosten
- Leistungsabrechnung
- Erfassung und Pflege abrechnungsrelevanter Daten
- Berechnung und Abrechnung von Taschengeld, Bewirtschaftung, Bedarfs- und Ferienpauschale, Weihnachtsgeld, Schulreisen etc.
- Belegungsstatistik

- Materialverwaltung
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben (Postein- und Ausgang, Kassenführung, Korrespondenz, Aktenführung, Formularwesen, Terminüberwachung)
- Finanz- und Rechnungswesen, Rechnungsprüfung, Quartals- und Jahresabschluss, Anlagenbuchhaltung, Kostenstellenrechnung, Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs, Abwicklung des Versicherungswesen, Baubetreuung
- Controlling (Erstellung standardisierter Soll-Ist-Vergleiche, Kalkulation der Entgeltsätze, Teilnahme an Entgeltverhandlungen).

4. Einzelfallunabhängige Leistungen

4.1. Sozialräumliche Vernetzung und Kooperation mit Jugendhilfeträgern und angrenzenden Verantwortungsbereichen

- Kooperationsvereinbarungen mit anderen Trägern

4.2. Gremien und Arbeitskreise

- Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (Träger)
- Teilnahme und Mitwirkung an fachspezifischen Arbeitskreisen
- Stadtteilkonferenzen, allgemeine Gremienarbeit, Diakonisches Werk

5. Struktur der Leistung

5.1. Gruppengröße

Im Wohnhaus werden bis zu 9 Kinder betreut

5.2. Betreuungszeiten

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
6	Hauptbetreuungszeit						
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23	Nachtbereitschaft						
24							
1							
2							
3							
4							
5							

5.3. Betreuungsschlüssel

Pädagogisches Personal: Minderjährige (Betreuung - Sozialpädagogische Recherche Familienberatung – Elterntraining)	1 : 1,77
Wirtschaftspersonal (HWF) : Platz	1 : 7,00
Leitung und Koordination : Platz Minderjährige	1 : 21,24*
Verwaltungspersonal : Platz	1 : 37,15

*) entspricht der Relation von Leitung und Koordination zu pädagogisches Personal von 1 : 12, Umrechnungsformel:
Leitungsschlüssel multipliziert mit Betreuungsschlüssel (12 x 1,77 in diesem Beispiel)

5.4. Qualifikation des eingesetzten Betreuungs- und Leitungspersonals**a. Pädagogisches Betreuungspersonal**

Die sozialpädagogische Betreuung erfolgt durch Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw. Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss / Hochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelor- oder Masterabschluss oder Fachpersonal in dieser Tätigkeit mit vergleichbarer Qualifikation (z.B. Diplompädagoginnen / Dipl. Pädagogen, Heilpädagoginnen / Heilpädagogen mit Fachhochschul- / Fachschulabschluss, Erzieher bzw. Erzieherinnen mit Fachschulabschluss und entsprechender Berufserfahrung und /oder Zusatzqualifikation).

b. Leitung und Koordination im pädagogischen Bereich

Die Gesamtleitung erfolgt durch ausgebildetes Fachpersonal: Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw. Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss / Hochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelor- oder Masterabschluss oder durch Fachpersonal mit vergleichbarem Abschluss (z.B. Dipl. Pädagoginnen bzw. Dipl. Pädagogen).

Die Koordination der Leistungsbereiche erfolgt durch ausgebildetes Fachpersonal: Dipl. Sozialpädagoginnen / Dipl. Sozialpädagogen bzw. Dipl. Sozialarbeiterinnen / Dipl. Sozialarbeiter mit Fachhochschulabschluss / Hochschulabschluss und staatlicher Anerkennung bzw. Bachelor- oder Masterabschluss oder durch Fachpersonal mit vergleichbarem Abschluss (z.B. Dipl. Pädagoginnen bzw. Dipl. Pädagogen).

c. Sonstiges Personal

Das Personal Familienberatung – Elterntraining verfügt über eine mindestens dreijährige systemische familientherapeutische Weiterbildung, die zertifiziert ist durch die systemische Gesellschaft (SG), die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Familientherapie (DAF), den Dachverband für Familientherapie und Systemisches Arbeiten (DSF) oder die Deutsche Gesellschaft für systemische Therapie und Familientherapie (DGSF).

5.5. Räume und technische Ausstattung**a. Einzelleistung**

- 9 Einzelzimmer
- Küche
- Bad
- Nachtbereitschaftszimmer
- Gemeinschaftsraum

- Telefon

b. Verbund- / Regionalleistung / Zentrale Leistung

- Die Verfügbarkeit von Büro-, Sitzungsräumen und Medienausstattung wird gewährleistet.

5.6. Sachmittelausstattung

a. Einzeleistung

- Die erforderliche Ausstattung der von den Kindern genutzten Wohn- und Gemeinschaftseinrichtungen in der Einrichtung ist funktions- und sachgerecht und orientiert sich soweit möglich an den üblichen Lebenswelten Gleichaltriger.

b. Verbund- / Regionalleistung / Zentrale Leistung

- Die regionalen und zentralen Büroräume sind den Erfordernissen sozialer Arbeit entsprechend ausgestattet.
- Die Verfügbarkeit von automobilen Transportmitteln wird gewährleistet.

Diese Leistungsvereinbarung zwischen dem Amt für Familie der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Träger bzw. der Einrichtung

Pestalozzi-Stiftung Hamburg, Brennerstraße 76, 20099 Hamburg,

über die Angebotsart

Kinderwohnhaus mit Familienbegleitung

tritt am Tage ihres Abschlusses, frühestens jedoch am 01.10.2009 in Kraft, sie endet am 31.12.2012.

Sofern die vereinbarte Leistung nicht mehr angeboten werden kann bzw. bei der Inanspruchnahme nicht erbracht werden kann, unterrichtet der Träger bzw. die Einrichtung die vereinbarende Stelle in der Behörde unverzüglich.

Vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums ist die Fortgeltung zu vereinbaren, falls nicht ein Partner Veränderungen begehrt.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die Vereinbarung bis zum Spruch der Schiedsstelle bzw. des Verwaltungsgerichts weiter, falls die Partner sich nicht vorher geeinigt haben.

Hamburg, den

Hamburg, den

.....
Unterschrift und Stempel Behörde

.....
Unterschrift und Stempel Träger bzw. Einrichtung

Anlage „Schutz von Sozialdaten und Polizeiliches Führungszeugnis“

Schutz von Sozialdaten

1. In den Einrichtungen des Trägers werden Sozialdaten nur erhoben, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden grundsätzlich bei der betroffenen Person unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung erhoben, soweit diese nicht offenkundig sind (§ 62 Absätze 1 und 2 SGB VIII).
2. Sozialdaten werden in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur gespeichert, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden nur zusammengeführt, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist (§ 63 SGB VIII).
3. Sozialdaten werden innerhalb der Einrichtung oder an Dritte nur zu dem Zweck weitergegeben oder genutzt, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Absatz 1 SGB VIII). Im Übrigen erfolgt eine Weitergabe nur, wenn sie durch das Sozialgesetzbuch oder andere Rechtsvorschriften erlaubt ist oder mit – regelmäßig schriftlicher – Einwilligung der betroffenen Person (§ 67 b Absätze 1 und 2 SGB X).
4. Sozialdaten, die einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Trägers zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, werden nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, anderenfalls nur dann weitergegeben, wenn die Weitergabe nicht der Strafandrohung nach § 203 Strafgesetzbuch unterfällt, also etwa bei Vorliegen einer Anzeigepflicht nach § 138 Strafgesetzbuch (§ 65 SGB VIII).
5. Der Träger stellt sicher, dass in den Einrichtungen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die zum Schutz der Sozialdaten erforderlich sind. Dazu gehören auch die räumliche Gestaltung und Ausstattung sowie die Unterrichtung der Einrichtungen und Beschäftigten einschließlich des Erteilens geeigneter Anweisungen. Ausgenommen sind Maßnahmen, deren Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht (§ 78a SGB X).

Bei automatisierter Datenverarbeitung:

Es werden die in der Anlage zu § 78a SGB X genannten technischen Schutzmaßnahmen getroffen, soweit der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht.

6. Der Umgang mit unrichtigen oder mit solchen Sozialdaten, deren Richtigkeit der Betroffene bestritten hat, die Löschung und Sperrung von Sozialdaten und der Umgang mit gesperrten Sozialdaten richten sich nach der Vorschrift des § 84 SGB X.
7. Soweit spezielle, für die jeweiligen Träger geltende Datenschutzbestimmungen einen weiter gehenden Schutz der Sozialdaten vorsehen, bleiben sie unberührt.
8. Auskunft über Schutzmaßnahmen
 - 8.1 Der Träger teilt dem Amt für Familie auf Anfrage schriftlich mit,
 - a) welche räumlichen und organisatorischen Maßnahmen er durchgeführt hat, damit der Inhalt von Akten und sonstigen Unterlagen, die Sozialdaten enthalten, innerhalb der Einrichtung vor unberechtigter Kenntnisnahme und vor dem Zugriff durch Nichtberechtigte geschützt sind,
 - b) welche Maßnahmen zur Unterrichtung und Anweisung der Beschäftigten getroffen worden bzw. vorgesehen sind.
 - 8.2 Im Fall des Einsatzes automatisierter Datenverarbeitung teilt der Träger dem Amt für Familie auf Anfrage schriftlich mit, auf welche Art und Weise in seinen Einrichtungen Sozialdaten gemäß der Anlage zu § 78a SGB X vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt werden. Seine Mitteilung soll sich insbesondere beziehen auf:
 - a) den Zugang zu Netzen bzw. in Netzen installierten Arbeitsplatz-PC's,
 - b) den Zugang zu den Anwendungen je nach Aufgabenbereich; die Schaffung differenzierter Zugriffsberechtigungen (z. B. Lesen, Schreiben, Übermitteln, Sperren, Löschen) durch Verwendung von Benutzerkennungen, Passwort, Bildschirmschoner etc.,
 - c) den Zugang zu zentralen Hardwarekomponenten (z. B. Server etc.),
 - d) die Verhinderung der unzulässigen Weitergabe von Einzeldaten an Unbefugte (z. B. Sicherstellung der aggregierten / anonymisierten Weitergabe von Daten an Zentralverwaltungen),
 - e) die Protokollierung von Zugriffen und Zugängen in Netzen und Anwendungen,
 - f) den Schutz von Sozialdaten beim Transport von Datenträgern.

Polizeiliches Führungszeugnis

Der Träger verpflichtet sich, vor einem geplanten Einsatz von neuen pädagogisch wirkenden Kräften von diesen ein polizeiliches Führungszeugnis zu verlangen, das nicht älter als einen Monat sein darf.

Anhang „Gesamteinrichtung“

1. Grundsätzliches Selbstverständnis / Leitbild

Die Trägerschaft des

Kinderwohnhaus für Familienbegleitung,
Bei der Pauluskirche 6, 22769 Hamburg,
mit neun Plätzen ab sechs Jahre,

übt die Pestalozzi-Stiftung Hamburg als anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus. Sie ist dem Diakonischen Werk Hamburg als Landesverband der Inneren Mission angeschlossen. Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg wurde 1847 anlässlich des 100. Geburtstages von Johann Heinrich Pestalozzi ins Leben gerufen. Seither fühlt sich die Pestalozzi-Stiftung Hamburg seinem pädagogischen Credo verpflichtet: „Es sei nicht Aufgabe von Erziehung „etwas Fremdes an den Menschen heranzutragen“, sondern die Entwicklung der ursprünglichen Kräfte zu unterstützen und zu erleichtern“.

Dieses Menschenbild und diese Vorstellung einer Pädagogik, die sich als Entwicklungshilfe und unterstützende Begleitung versteht, prägt die tägliche Arbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pestalozzi-Stiftung Hamburg. So werden auch die Kinder, Jugendlichen und Eltern nicht in erster Linie als Hilfeempfänger betrachtet, sondern ermutigt, zu Akteuren ihrer Entwicklung zu werden.

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg trägt durch ihr Engagement in sozialräumlichen Projekten dazu bei, soziale Infrastrukturen mit zu entwickeln, die zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen in ihrer sozialräumlichen Umgebung führen. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Bestreben, gerade Menschen in sozial belasteten Lebenssituationen zu helfen, Benachteiligungen zu überwinden.

2. Art der Gesamteinrichtung / Leistungsbereiche / Grundstruktur / Gesamtplatz / Anzahl der Standorte

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg wird von zwei geschäftsführenden Vorständen geleitet, deren Arbeit von einem Verwaltungsrat begleitet und kontrolliert wird.

2.1. Name der Organisation

Pestalozzi-Stiftung Hamburg
Geschäftsstelle
Brennerstraße 76
20099 Hamburg

2.2. Leistungsbereiche

Kinder und Jugendhilfe der Pestalozzi-Stiftung Hamburg

- Sozialräumliche Projekte der Pestalozzi-Stiftung Hamburg:
„Treff Berne“ als Kooperationsprojekt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst Farmsen/Berne, Walddörfer im Vorfeld der Hilfen zur Erziehung
Hebammenprojekte in Berne, Großlohe und Bergedorf (Nestlotsen)
„F.aktiv“ (Familienaktivierungsteam) Interventionen in krisenhaften Lebenslagen von Familien in Berne, Bergedorf-West, Langenhorn

Projekt „Veermaster“ in Langenhorn

Projekt „SoFJA“ in Altona-Nord

„Übergänge gestalten“ Projekt zur Verzahnung von Schulen und Jugendhilfe

- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Aufsuchende systemische Familientherapie
- Individuelle Erziehungsbeistandschaften
- Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung
- Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften
- Wohnhäuser für Kinder und Jugendliche
- Pädagogische Mittagstische in Steilshoop
- Kindertagesheim in Hamburg-Harburg
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (Trennungs-
Scheidungsberatung)
- Jugendfreizeitlounge (OKJ) in Farmsen

Eingliederungshilfe der Pestalozzi-Stiftung Hamburg:

Stationäre Betreuung von Menschen mit geistiger/psychischer Behinderung in zwei Wohnhäusern

Ambulante Betreuung in Wohngruppen

Pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum

Hilfen für Eltern mit behinderten Kindern

Hilfen für behinderte Eltern

2.3. Verortung der Leistungsbereiche

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg verfügt in verschiedenen Stadtteilen über Standorte, bzw. Stützpunkte. Hierbei handelt es sich um Büro- und Beratungsräume. Die Räumlichkeiten sind so ausgestattet, dass sowohl mit einzelnen, Kleingruppen oder auch größeren Gruppen gearbeitet werden kann. Die Standorte der Eingliederungshilfe liegen in Bergedorf, Eimsbüttel, Harburg, Nord, Altona und Wandsbek. Die Standorte der Kinder- und Jugendhilfe sowie der sozialräumlichen Projekte liegen in Altona, Bergedorf, Nord und Wandsbek. Sie stellen die Organisationseinheiten dar, von wo aus die jeweiligen Leistungen erbracht werden.

3. Projekte / spezielle Kooperationen

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg ist Kooperationspartner der Jugendämter der Bezirke. In Farmsen/Berne gehört die Pestalozzi-Stiftung Hamburg zum Sozialraumteam und zu S.E.T. (Sozialräumliches Einzelhilfeteam).

In allen Bezirken, in denen die Pestalozzi-Stiftung Hamburg aktiv ist, pflegt sie verbindliche Kooperationsbezüge zu anderen Akteuren innerhalb der jeweiligen Sozialräume. Ziel dieser Kooperationsbezüge ist es, soziale Angebote wirksam zu gestalten und neue Ressourcen in den Sozialräumen zu erschließen, um diese für die Menschen nutzbar zu machen.

4. Allgemeine methodische Grundlagen und Instrumente

Die Qualität der Leistungen, die durch die Pestalozzi-Stiftung Hamburg erbracht werden, unterliegt hinsichtlich ihrer Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität einer ständigen Überprüfung und Verbesserung. Dies geschieht einerseits durch Selbstevaluation und andererseits durch gezielte Qualitätsentwicklungsprozesse, die durch eine entsprechende Fachkraft initiiert und begleitet werden.